



Landespsychotherapeutenkammer
Baden-Württemberg

PSYCHOTHERAPIE MIT KINDERN UND JUGENDLICHEN AN DER SCHNITTSTELLE ZUM FAMILIENGERICHT

DR. JUDITH ARNSCHEID
DIPL.-PSYCHOLOGIN
KINDER- UND JUGENDLICHENPSYCHOTHERAPEUTIN
PSYCHOLOGISCHE PSYCHOTHERAPEUTIN
FACHPSYCHOLOGIN FÜR RECHTPSYCHOLOGIE BDP/DGPS

DER RAHMEN: Das Gerichtsverfahren

- 2023 waren 109.561 minderjährige Kinder von Scheidungen betroffen
- 28.000-86.000 Kinder sind jährlich von **hochkonflikthaften** familienrechtlichen Verfahren betroffen
- Zahl der Verfahren zur elterlichen Sorge steigt seit Jahren
- 81% der betroffenen Kinder sind unter 14 Jahre alt
- Verfahrensbedingt (FamFG): Kinder werden in aller Regel vom Gericht angehört (häufig mehrfach), auch wenn sie jünger als 14 Jahre alt sind, wenn die „Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung wichtig sind“.
- Die Verfahren erstrecken sich häufig über einen Großteil der Kindheit (mehrere Jahre).

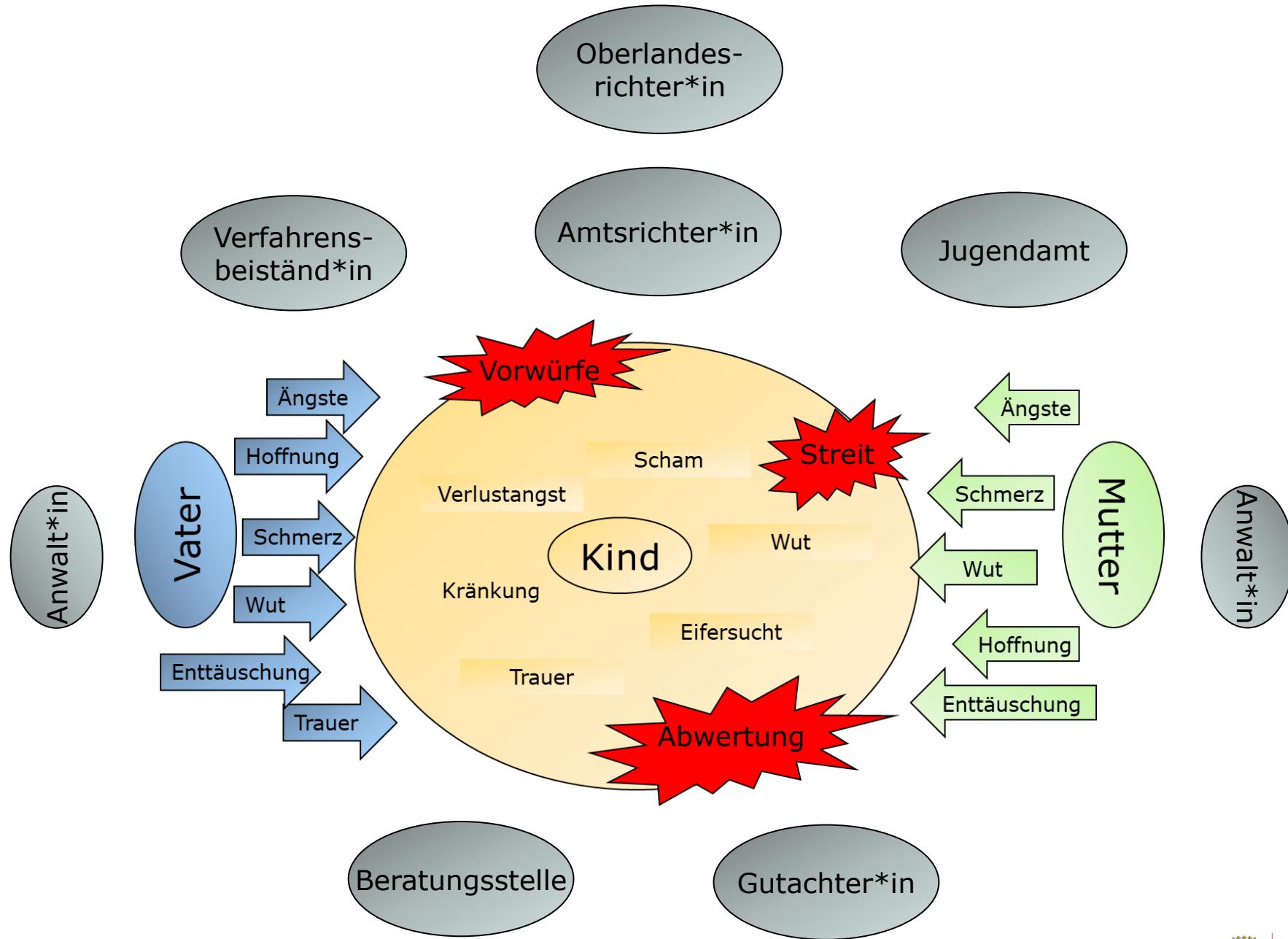
Quellen: Hammer, W. (2022). Familienrecht in Deutschland - Eine Bestandsaufnahme. Norderstedt.
Destatis: Ehescheidungen und betroffene minderjährige Kinder

DER RAHMEN: Belastungsfaktoren für betroffene Kinder durch Gerichtsverfahren

- Belastete Eltern
 - können nur bedingt emotionale Unterstützung bieten (selbst angespannt)
 - wirken – zumindest unbewusst – auf die Angaben des Kindes ein
- wiederholte Befragungen der Kinder durch „Fremde“
- Befragungen drehen sich um sehr private Themen
 - elementare Fragen zu Präferenzen ihres Lebensmittelpunktes können für Kinder ihre Sicherheit infrage stellen
 - verstärken häufig den Loyalitätskonflikt, den die Kinder ohnehin schon erleben
- Die Kinder spüren oder wissen, dass ihre Aussage wichtig ist. Sie erfahren damit implizit eine Mit-Verantwortung für Entscheidungen für ihr Leben, der sie altersgemäß nicht gewachsen sind.
- Der Inhalt der Befragungen ist allen Parteien zugänglich und wird den Kindern dann oft auch wieder vorgehalten („Warum hast du der Frau erzählt, dass...?“).

DER RAHMEN: Die „Profis“

- **Familienrichter / Familienrichterinnen:**
 - keine allgemeine Fortbildungspflicht (Ausnahme: u.a. Baden-Württemberg)
 - Supervision freiwillig, nicht im juristischen System etabliert
 - hohe Arbeitsbelastung, viele Verfahren
- **Verfahrensbeistände / Verfahrensbeiständinnen:**
 - Geeignete Berufsqualifikationen: Sozialpädagogische Ausbildung, Pädagogische Ausbildung, Juristische Ausbildung (!), Psychologische Ausbildung
 - dürfen nicht abgelehnt werden (z.B. wegen Befangenheit), keine Kontrollinstanz vorgesehen, kann allenfalls entpflichtet werden
- **Jugendämter:**
 - hohe Arbeitsbelastung, viele Verfahren
 - gut ausgebildet im Hinblick auf Kinderschutz, weniger gut im Hinblick auf hochkonflikthafte Akademikerfamilien
- **Psychologische Sachverständige:**
 - hohe Arbeitsbelastung, viele Aufträge
 - lange Bearbeitungszeiten (verzögert Verfahren)
 - Keine gesetzlich verpflichtenden Mindestanforderungen für Sachverständige / ihre Gutachten
- **Beratungsstellen:**
 - Werden oft einseitig von einem Elternteil aufgesucht (z.B. Wildwasser), lassen sich instrumentalisieren



TERMINANFRAGE: „Meine Tochter braucht Psychotherapie, sie ist sehr belastet durch unseren elterlichen Scheidungskonflikt.“

- Die erste Sitzung kann ein/eine Sorgeberechtigte/r eines nicht einwilligungsfähigen minderjährigen Kindes allein veranlassen, wenn sich diese auf das Gespräch mit der/dem Sorgeberechtigten bezieht, das Kind nicht anwesend ist und keine Diagnostik oder Indikationsstellung erfolgen. Weitere Sitzungen setzen dann die Einwilligung aller Sorgeberechtigten voraus.
- Die Durchführung einer Psychotherapie ist nur möglich, wenn das Einverständnis beider Sorgeberechtigter vorliegt. Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung einer Behandlung mit noch nicht einwilligungsfähigen Patient_innen von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig.
- Gesetzlich versicherte Patient_innen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können eine Psychotherapie ohne Kenntnis ihrer Eltern beantragen, wenn sie über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügen.

DIE PATIENTIN: „Ich will meinen Vater nicht mehr sehen und Sie dürfen auch nicht mit ihm sprechen!“

- Der Vater hat ein Informationsrecht, welches bei nicht einwilligungsfähigen Kindern besteht.
- Psychotherapeut_innen müssen das informationelle Selbstbestimmungsrecht minderjähriger Patient_innen unter Berücksichtigung ihrer entwicklungsbedingten Fähigkeiten wahren. Auch nicht einwilligungsfähige Kinder haben grundsätzlich Anspruch auf einen geschützten Raum in der Therapie und darauf, dass nicht alles an die Sorgeberechtigten weitergetragen wird.
- Psychotherapeut_innen sind auch dazu verpflichtet, die sorgeberechtigten Eltern in angemessener Weise über den Fortgang der Behandlung zu unterrichten und sie in den Therapieprozess einzubeziehen, wenn das für die Behandlung förderlich ist. Nur wenn es nicht förderlich ist, muss die Einbeziehung unterlassen werden, da Psychotherapeut_innen vorrangig dem Wohl ihrer Patient_innen verpflichtet sind.

DIE MUTTER: „Die Umgänge mit dem Vater tun meinem Kind nicht gut, bitte schreiben Sie mir etwas für meine Anwältin!“

- Die Psychotherapeut_in ist bei Konflikten der Sorgeberechtigten vorrangig dem Kindeswohl verpflichtet.
- Sie verstößt gegen ihre Schweigepflicht, wenn sie nur für die Mutter eine Stellungnahme in deren Sinne verfasst. Da gemeinsam sorgeberechtigte Elternteile ihr Kind nur gemeinsam vertreten können, benötigt die Psychotherapeut_in die Zustimmung beider Eltern für eine Stellungnahme.
- Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, eine Stellungnahme zu erstellen, die ein Elternteil für eigene Zwecke erbittet.

DER VATER: „Ich will genauso viele Termine, wie die Mutter!“

- Die Psychotherapeut_in ist auch schweigepflichtig hinsichtlich der ihr von Dritten anvertrauten Informationen, insbesondere der ihr von den Bezugspersonen anvertrauten Geheimnisse.
- Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, dem Kindesvater gegenüber Auskunft darüber zu erteilen, wie viele und zu welchen Terminen Gespräche mit der Mutter stattgefunden haben, da auch das bereits ein schützenswertes Geheimnis sein kann.
- Eine Rechtsverpflichtung, Termine für Bezugspersonengespräche zu gleichen Teilen zwischen den Sorgeberechtigten vergeben zu müssen, besteht nicht. Die Ausgestaltung der Termine liegt im therapeutisch-fachlichen Ermessen der Psychotherapeut_in.

DIE GUTACHTERIN: „Sie kennen das Mädchen gut, ich möchte Ihr Wissen nutzen.“

- Bei Minderjährigen, die selbst noch nicht einwilligungsfähig sind, müssen die Sorgeberechtigten die Psychotherapeut_in von der Schweigepflicht entbinden. Bei Konflikten muss die Psychotherapeut_in sich vorrangig am Kindeswohl orientieren.
- Gegenüber einer Gutachterin besteht keine Zeugnispflicht, die Auskunft kann auch bei wirksamer Schweigepflichtsentbindung verweigert werden.

DER RICHTER: „Helfen Sie mir bei der Entscheidungsfindung.“

- Richter_innen können anordnen, dass die Behandlungsunterlagen aus der Psychotherapie dem Gericht vorzulegen sind. Dies kann nur verweigert werden, wenn die Vorlage „unzumutbar“ ist.
- Bei Minderjährigen, die selbst noch nicht einwilligungsfähig sind, müssen die Sorgeberechtigten die Psychotherapeut_in von der Schweigepflicht entbinden. Bei Konflikten muss die Psychotherapeut_in sich vorrangig am Kindeswohl orientieren.
- Psychotherapeut_innen vor Gericht haben jedoch grundsätzlich eine Zeugnis- und eine Wahrheitspflicht, wenn sie von der Schweigepflicht entbunden sind. Sie müssen der Ladung Folge leisten, sonst drohen Sanktionen.

<https://www.lpk-bw.de/fachportal/kjp/rechtsfragen>

Telefon: 0711 – 674470-18

Mail: info@lpk-bw.de



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**